

## ANHANG 1: VERGLEICH DER DOKUMENTE

### ORIGINALFASSUNG DES GRÜNDUNGSVERTRAGS DER NATO

Quelle: [https://www.nato.int/cps/en/natohq/official\\_texts\\_17120.htm?selectedLocale=de](https://www.nato.int/cps/en/natohq/official_texts_17120.htm?selectedLocale=de)

Washington D.C., 4. April 1949

Die Parteien dieses Vertrags bekräftigen erneut ihren Glauben an die Ziele und Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen und ihren Wunsch, mit allen Völkern und Regierungen in Frieden zu leben.

Sie sind entschlossen, die Freiheit, das gemeinsame Erbe und die Zivilisation ihrer Völker, die auf den Grundsätzen der Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts beruhen, zu gewährleisten. Sie sind bestrebt, die innere Festigkeit und das Wohlergehen im nordatlantischen Gebiet zu fördern.

Sie sind entschlossen, ihre Bemühungen für die gemeinsame Verteidigung und für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit zu vereinigen. Sie vereinbaren daher diesen Nordatlantikvertrag.

#### ARTIKEL 1

Die Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen, jeden internationalen Streitfall, an dem sie beteiligt sind, auf friedlichem Wege so zu regeln, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und sich in ihren internationalen Beziehungen jeder Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung zu enthalten, die mit den Zielen der Vereinten Nationen nicht vereinbar sind.

#### ARTIKEL 2

Die Parteien werden zur weiteren Entwicklung friedlicher und freundschaftlicher internationaler Beziehungen beitragen, indem sie ihre freien Einrichtungen festigen, ein besseres Verständnis für die Grundsätze herbeiführen, auf denen diese Einrichtungen beruhen, und indem sie die Voraussetzungen für die innere Festigkeit und das Wohlergehen fördern. Sie werden bestrebt sein, Gegensätze in ihrer internationalen Wirtschaftspolitik zu beseitigen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen einzelnen oder allen Parteien zu fördern.

#### ARTIKEL 3

Um die Ziele dieses Vertrags besser zu verwirklichen, werden die Parteien einzeln und gemeinsam durch ständige und wirksame Selbsthilfe und gegenseitige Unterstützung die eigene und die gemeinsame Widerstandskraft gegen bewaffnete Angriffe erhalten und fortentwickeln.

#### ARTIKEL 4

Die Parteien werden einander konsultieren, wenn nach Auffassung einer von ihnen die Unversehrtheit des Gebiets, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit einer der Parteien bedroht ist.

#### ARTIKEL 5

Die Parteien vereinbaren, dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen in Europa oder Nordamerika als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, dass im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet, indem jede von ihnen unverzüglich für sich und im Zusammenwirken mit den anderen Parteien die Maßnahmen, einschließlich der Anwendung von Waffengewalt, trifft, die sie für erforderlich erachtet, um die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets wiederherzustellen und zu erhalten. Vor jedem bewaffneten Angriff und allen daraufhin getroffenen Gegenmaßnahmen ist unverzüglich dem Sicherheitsrat Mitteilung zu machen. Die Maßnahmen sind einzustellen, sobald der Sicherheitsrat diejenigen Schritte unternommen hat, die notwendig sind, um den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit wiederherzustellen und zu erhalten.

#### ARTIKEL 6 \*

Im Sinne des Artikels 5 gilt als bewaffneter Angriff auf eine oder mehrere der Parteien jeder bewaffnete Angriff auf das Gebiet eines dieser Staaten in Europa oder Nordamerika, auf die algerischen Departements Frankreichs\*, auf das Gebiet der Türkei oder auf die der Gebietshoheit einer der Parteien unterliegenden Inseln im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses;

auf die Streitkräfte, Schiffe oder Flugzeuge einer der Parteien, wenn sie sich in oder über diesen Gebieten oder irgendeinem anderen europäischen Gebiet, in dem eine der Parteien bei Inkrafttreten des Vertrags eine Besatzung unterhält oder wenn sie sich im Mittelmeer oder im nordatlantischen Gebiet nördlich des Wendekreises des Krebses befinden.

### ENTWURF EINER LIGA FÜR DEN FRIEDENSERHALT IN EUROPA, AUGUST 1840 (Übersetzung aus dem Tschechischen)

#### Artikel I. – *Ähnlichkeit mit Artikel 1 des NATO-Gründungsvertrags*

Alle vier Staaten verpflichten sich selbst und einander dazu, in keinem Fall Gewalt gegen einen anderen europäischen Staat anzuwenden, ohne sich vorher an die anderen Staaten zu wenden, die sich durch ihre Unterschrift diesem Abkommen angeschlossen haben, um mit deren Hilfe (falls nötig) eine Richtigstellung des Unrechts zu erreichen, aufgrund dessen sie sich an die übrigen Staaten gewandt haben, und zwar durch Aussöhnung.

#### Artikel II. – *Ähnlichkeit mit Artikel 4 des NATO-Gründungsvertrags*

Im Fall eines solchen Gesuches verpflichten sich diese vier Staaten zu einem Treffen in der Stadt, die von der Macht festgelegt wird, die das Gesuch an sie gesandt hat. Ziel des Treffens ist es, gemeinsam sämtliche Mittel gewährleisten, um ein Auseinanderfallen der Liga zu verhindern. Nachdem sie sich mit sämtlichen Tatsachen bekanntgemacht haben, werden sie sich mit ihrem ganzen moralischen Einfluss bemühen, jeglichen Kriegsgrund zu beseitigen und gemäß den Umständen die Sicherheit der geschädigten oder bedrohten Seite, beziehungsweise die Reparatur des ihr zugefügten Schadens, zu gewährleisten

#### Artikel III. – *Ähnlichkeit mit den Artikeln 3 und 5 des NATO-Gründungsvertrags*

Falls entgegen aller Bemühungen dieser Staaten die angreifende Großmacht weiterhin die Rechte der übrigen Staaten verletzt und hierzu auch Streitkräfte zu nutzen bereit ist, so es ist in einem solchen und in keinem anderen Fall die Pflicht dieser Staaten, den geschädigten Staaten zu helfen und eine gemeinsame Verteidigung zu gewährleisten. In einem solchen Fall wird ein Angriff gegen eine Seite als Angriff gegen alle angesehen und die Staaten werden sämtliche Kräfte und Mittel nutzen, um sich dem Angriff entgegenzustellen.

#### Artikel IV. – *diese Möglichkeit wird im NATO-Vertrag nicht explizit erwähnt*

Zur Bekräftigung ihrer tatsächlichen Absicht verpflichten sich die Staaten, dass sie im Fall der Bedrohung des Friedenserhalts durch einen Akt einer unterzeichnenden Großmacht, verpflichtet sind, ihre Obliegenheiten zu erfüllen, die sie durch ihre Unterschrift eingegangen sind und die in den oben angeführten Artikeln beschrieben werden, und das auf die gleiche Art, als wäre dieser Akt von einer Großmacht begangen worden, die nicht zu den Unterzeichnern dieses Abkommens gehört.

#### Artikel V. – *Ähnlichkeit mit den Artikeln 1, 3 und 4 des NATO-Gründungsvertrags*

Für den Fall, dass diesen Staaten kein Gesuch gesandt wird, es aber allgemein offensichtlich sein wird, dass der Friede in Europa bedroht ist, behalten sich die unterzeichnenden Großmächte dieses Abkommens vor, sich in einer ihrer Hauptstädte zu treffen und dort sämtliche Machtinstrumente zum Erhalt des Nutzens des Friedens zu besprechen, und das sowohl durch Beratungskörper, als auch falls nötig durch Vereinen der Kräfte.

#### Artikel VI. – *Ähnlichkeit mit Artikel 10 des NATO-Gründungsvertrags*

Die Mission aller vier Staaten ist es, Europa dieselbe Sicherheit zu bieten, die sie auch sich selbst zu gewährleisten bemüht sind. Daher haben sie sich darauf verständigt, die Fassung dieses Vertrages weiteren europäischen Ländern anzubieten. Diese sind eingeladen, sich dem Abkommen anzuschließen, und zwar unter der Bedingung, dass sämtliche benötigte Beschlüsse und Entscheidungen mit den Festlegungen dieses Abkommens ausschließlich die Befugnis der Großmächte bleibt, die zu den Erstunterzeichnern gehören.

\*In der anlässlich des Beitritts Griechenlands und der Türkei durch Artikel 2 des Protokolls zum Nordatlantikvertrag geänderten Fassung.

\*\*Am 16. Januar 1963 stellte der Rat fest, dass die Bestimmungen des Nordatlantikvertrags betreffend die ehemaligen algerischen Departements Frankreichs mit Wirkung vom 3. Juli 1962 gegenstandslos geworden sind.

#### ARTIKEL 7

Dieser Vertrag berührt weder die Rechte und Pflichten, welche sich für die Parteien, die Mitglieder der Vereinten Nationen sind, aus deren Satzung ergeben, oder die in erster Linie bestehende Verantwortlichkeit des Sicherheitsrats für die Erhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit, noch kann er in solcher Weise ausgelegt werden.

#### ARTIKEL 8

Jede Partei erklärt, dass keine der internationalen Verpflichtungen, die gegenwärtig zwischen ihr und einer anderen Partei oder einem dritten Staat bestehen, den Bestimmungen dieses Vertrags widerspricht und verpflichtet sich, keine diesem Vertrag widersprechende internationale Verpflichtung einzugehen.

#### ARTIKEL 9

Die Parteien errichten hiermit einen Rat, in dem jede von ihnen vertreten ist, um Fragen zu prüfen, welche die Durchführung dieses Vertrags betreffen. Der Aufbau dieses Rats ist so zu gestalten, dass er jederzeit schnell zusammentreten kann. Der Rat errichtet, soweit erforderlich, nachgeordnete Stellen, insbesondere setzt er unverzüglich einen Verteidigungsausschuss ein, der Maßnahmen zur Durchführung der Artikel 3 und 5 zu empfehlen hat.

#### ARTIKEL 10

Die Parteien können durch einstimmigen Beschluss jeden anderen europäischen Staat, der in der Lage ist, die Grundsätze dieses Vertrags zu fördern und zur Sicherheit des nordatlantischen Gebiets beizutragen, zum Beitritt einladen. Jeder so eingeladene Staat kann durch Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Mitglied dieses Vertrags werden. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet jede der Parteien von der Hinterlegung einer solchen Beitrittsurkunde.

#### ARTIKEL 11

Der Vertrag ist von den Parteien in Übereinstimmung mit ihren verfassungsmäßigen Verfahren zu ratifizieren und in seinen Bestimmungen durchzuführen. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die alle anderen Unterzeichnerstaaten von jeder Hinterlegung unterrichtet. Der Vertrag tritt zwischen den Staaten, die ihn ratifiziert haben, in Kraft, sobald die Ratifikationsurkunden der Mehrzahl der Unterzeichnerstaaten, einschließlich derjenigen Belgiens, Kanadas, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten, hinterlegt worden sind; für andere Staaten tritt er am Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden in Kraft.\*\*\*  
\*\*\* Der Nordatlantikvertrag trat nach Hinterlegung der Ratifikationsurkunden durch alle Unterzeichnerstaaten am 24. August 1949 in Kraft.

#### ARTIKEL 12

Nach zehnjähriger Geltungsdauer des Vertrags oder zu jedem späteren Zeitpunkt werden die Parteien auf Verlangen einer von ihnen miteinander beraten, um den Vertrag unter Berücksichtigung der Umstände zu über-prüfen, die dann den Frieden und die Sicherheit des nordatlantischen Gebiets berühren, zu denen auch die Entwicklung allgemeiner und regionaler Vereinbarungen gehört, die im Rahmen der Satzung der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit dienen.

#### ARTIKEL 13

Nach zwanzigjähriger Geltungsdauer des Vertrags kann jede Partei aus dem Vertrag ausscheiden, und zwar ein Jahr, nachdem sie der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Kündigung mitgeteilt hat; diese unterrichtet die Regierungen der anderen Parteien von der Hinterlegung jeder Kündigungsmitteilung.

#### ARTIKEL 14

Der Vertrag, dessen englischer und französischer Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, wird in den Archiven der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Diese Regierung übermittelt den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten ordnungsgemäß beglaubigte Abschriften.